



ISO 45001

ISO 45001

Kap. 8.2 Notfallplanung und Reaktion
Teil 1 - Grundlagen

Quality
Principles

12/45k

ISO 45001 - Notfallplanung und Reaktion

Die gesetzlichen Grundlagen, Normanforderungen sowie die zentralen Elemente einer wirksamen Notfallplanung nach **ISO 45001** und Schweizer Vorgaben sind für Arbeitgeber bei der Umsetzung zu berücksichtigen.

Bevor konkrete Massnahmen getroffen werden, müssen die spezifischen **Betriebsgefahren**, die **Grösse** und die **örtliche Lage** des Betriebs analysiert werden.

Überprüfen Sie die **Verantwortlichkeiten** und Zuständigkeiten in Ihrem Unternehmen und benennen Sie das Personal, sowie die **Vertretungsregelungen**.

In dieser Ausgabe sollen die Grundlagen der Notfallorganisation behandelt werden. Prüfen und vergleichen Sie Ihren Stand mit den folgenden Kapiteln. Sprechen Sie mit Ihrem SiBe (Sicherheitsbeauftragter), der Sie beratend unterstützt.

Im 2. Teil gehe ich auf den Aufbau für Industrie- und Dienstleistungs - Unternehmen ein.

1. Ziel & Bedeutung der Notfallplanung

Die ISO 45001 fordert, dass Unternehmen einen **strukturierten Prozess** zur Vorbereitung und Reaktion auf Notfallsituationen definieren. Dies umfasst u. a. Alarmierung, Erste Hilfe, Brandschutz, Evakuierung sowie regelmässige Übungen.

Eine wirksame Notfallplanung ist **gesetzlich verpflichtend**, dient dem Schutz der Mitarbeitenden und kann im Ernstfall Leben retten.

2. Gesetzliche Grundlagen (Schweiz)

Arbeitsgesetz (Art. 6):

Verpflichtet Arbeitgeber, die Sicherheit und Gesundheit ihrer Arbeitnehmenden zu gewährleisten, was auch die Planung von Evakuierungen und Notfallmassnahmen umfasst.

- **Umfassende Schutzpflicht:** Der Arbeitgeber muss alle Massnahmen treffen, die nach der **Erfahrung notwendig**, nach dem **Stand der Technik anwendbar** und den **Verhältnissen des Betriebes angemessen** sind.
- **Ganzheitlicher Gesundheitsbegriff:** Der Schutz beschränkt sich nicht nur auf die Abwehr von Unfällen, sondern umfasst die **physische und psychische Integrität** sowie die Wahrung der Sittlichkeit.
- **Gestaltungspflicht:** Arbeitgeber sind verpflichtet, Arbeitsabläufe und Arbeitsplätze so zu organisieren, dass Gesundheitsgefährdungen von vornherein vermieden werden.

Arbeitsgesetz (ArG) & Verordnung 3 (ArGV 3)

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle notwendigen, technisch möglichen und betrieblich angemessenen Schutzmassnahmen umzusetzen.

EKAS-Richtlinie 6508 / ASA-System

Regelt Mindestanforderungen zur Notfallorganisation, Gefährdungsbeurteilung, Erste-Hilfe-Vorsorge und Schulung.

Betriebe mit mehr als fünf Mitarbeitenden oder erhöhtem Risiko müssen die ASA-Richtlinie anwenden.

3. Wichtige Elemente der Notfallplanung

Die Präsentation hebt folgende Kernpunkte hervor:

- Alarmorganisation
- Erste Hilfe
- Brandschutz & Fluchtwege
- Evakuierungsplanung
- Regelmässige Übungen

Diese Elemente stellen sicher, dass im Notfall schnell, strukturiert und wirksam reagiert werden kann.

4. Die 10 Elemente des ASA-Systems

Die Notfallplanung ist eingebettet in das umfassende ASA-Sicherheitssystem.

Elemente 1 - 10:

- Sicherheitsleitbild & -ziele
- Sicherheitsorganisation
- Ausbildung, Instruktion, Information
- Sicherheitsregeln
- Gefährdungsermittlung & Risikobeurteilung
- Massnahmenplanung & Umsetzung
- Notfallorganisation
- Mitwirkung
- Gesundheitsschutz
- Audit & Kontrolle

5. Aufbau von Sicherheits- und Notfallorganisation

Diese bilden gemeinsam das Fundament einer systematischen Vorbereitung auf Notfälle.

6. Aufbau von Sicherheits- und Notfallorganisation

Die Präsentation vermittelt klar, dass Notfallplanung nach ISO 45001:

- normativ gefordert,
- gesetzlich gestützt und
- integraler Bestandteil eines funktionierenden Sicherheitsmanagements ist.

Sie beschreibt praxisorientiert die wichtigsten Elemente und zeigt die Bedeutung regelmässiger Überprüfung und Übungen.

Weiterführende Informationen: Gesetze / Normen / Verfahren / Instruktionen

Bundesgesetze

Obligationenrecht OR Art. 328, SR 220 ([Obligationenrecht OR](#))
[Schutz von Leben, Gesundheit](#)

ArG/ ArGV – Gesetz und Verordnung

UVG: Art. 82 Abs. 1 und 2
[UVG - Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer](#)

VUV - 1. Abschnitt: Pflichten des Arbeitgebers
[VUV - Pflichten des Arbeitgebers](#)

VUV - Verordnung über die Unfallverhütung
[Art. 7 - Übertragung von Aufgaben an Arbeitnehmer](#)

Arbeitsgesetzes (ArG), SR 822.11
[Arbeitsgesetz, ArG](#)

Besondere Pflichten des Arbeitgebers
[ArGV 3 Art. 3. Besondere Pflichten des Arbeitgebers](#)

Zuständigkeit für den Arbeitsschutz
[ArGV 3 Art. 7. Zuständigkeiten für den Gesundheitsschutz](#)

SUVA – EKAS

EKAS 6508, Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit
[EKAS 6508-ASA Beizug](#)

SUVA 66089 Gefährdungsermittlung und Massnahmenplanung für Kleinbetriebe
[Gefährdungsermittlung Kleinbetriebe, Gefährdungsermittlung_Word-Vorlage](#)

Kontakte und Beratung



Digitales Qualitäts- und
Prozess- Management (QP)

Quality Principles GmbH - Hinteracherweg 1 - 8303 Bassersdorf
Tel.: +41 76 426 06 57
Email: info@quality-principles.ch
Internet: [Quality Principles](#)
IGE-Markennummer: 803907